

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.374/0001-V/5/2015  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU DR. MARTINA LAIS  
FRAU MAG. BIRGIT HROVAT-WESENER (DATENSCHUTZ)  
PERS. E-MAIL • MARTINA.LAIS@BKA.GV.AT  
BIRGIT.HROVAT-WESENER@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202843  
+43 1 53115 202526  
IHR ZEICHEN • BMJ-Z18.003/0004-I 7/2015

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Unterhaltsvorschußgesetz, das Firmenbuchgesetz, die Rechtsanwaltsordnung und das EIRAG geändert werden (Gerichtsgebühren-Novelle 2015 – GGN 2015);  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012. Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich zwei Wochen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### **Zu Art. 1 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):**

#### Zu Z 1 (§ 2 Z 1):

Die in lit cc) angeführte Anmerkung 3 soll laut Z 55 der Novelle entfallen. Der Verweis geht daher ins Leere.

#### Zu Z 5 (§ 7 Abs. 1 Z 1a):

Es gilt die Anmerkung zu Z 1 mit dem Zusatz, dass (laut Z 57 der Novelle) auch die Anmerkung 3 der Tarifpost 13a entfallen soll.

#### Zu Z 27 (Tarifpost 6):

Gegenstand der vorgeschlagenen TP 6 Z II sind „Entscheidungen, mit denen das Insolvenzverfahren oder das Reorganisationsverfahren beendet wird“. In den Erläuterungen wird dagegen von „Entscheidungen, die mit der Beendigung des Insolvenzverfahrens in Zusammenhang stehen“ und damit von einem – im Vergleich zum Wortlaut der Regelung – weiteren Anwendungsbereich gesprochen. Dies sollte überprüft und gegebenenfalls klargestellt werden.

#### Zu Z 30 (Tarifpost 7):

Es erscheint unklar (und wird auch in den Erläuterungen nicht näher dargelegt), unter welchen Voraussetzungen Verfahren „über zumindest teilweise erfolglose Anträge auf Herabsetzung des Unterhalts“ vorliegen, zumal die bisherige Regelung generell auf „Begehren auf Herabsetzung des Unterhaltsbetrages“ abstellt.

#### Zu Z 42 (Tarifpost 10 Z IV lit. b Z 14):

In lit. bb) sollte der Hinweis in der Klammer „(nur bei Personengesellschaften möglich)“ im Hinblick darauf, dass sich dies nicht aus dem Gerichtsgebührengesetz, sondern aus anderen gesetzlichen Regelungen ergibt, entfallen.

#### Zu Z 52 (Tarifpost 12 Anmerkung 6):

Fraglich erscheint, ob die in den Erläuterungen aufgeführten Besonderheiten bei der Bestimmung des Kostenersatzes, die in den von der Regelung erfassten Fällen ein Abgehen von der unmittelbaren Abhängigkeit vom Rechtsmittelinteresse für die Gebührenbemessung rechtfertigen sollen, auch für die von Z 4 erfassten Verfahren

gelten. So ergibt sich etwa aus § 20 Abs. 2 lit. g Wertpapierbereinigungsgesetz, dass grundsätzlich das Gericht nach den in § 41 ZPO aufgestellten Grundsätzen entscheidet, inwiefern die Kosten des Verfahrens von einem Beteiligten zu ersetzen oder unter den Beteiligten zu teilen sind, es jedoch aus Billigkeitsgründen von diesen Grundsätzen auch abgehen kann. Sofern nicht aus dem Umstand, dass die Gebühr bei der (in der vorgeschlagenen Regelung) vorgesehenen Bemessung jedenfalls niedriger wäre, eine Rechtfertigung ableiten ließe, sollte dies überprüft werden.

Zu Z 58 (Art. VI Z 61):

Sowohl § 26b als auch Tarifpost 10 Z IV lit. a Z 18 sowie Tarifpost 10, Anmerkung 21, sehen die Befreiung des Bundes, der Länder und Gemeinden von der Gebührenverpflichtung für Firmenbuchabfragen vor. Während Tarifpost 10 Z IV lit. a Z 18 sowie Tarifpost 10, Anmerkung 21, nach der Inkrafttretensbestimmung erst mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten sollen, ist § 26b von der Inkrafttretensbestimmung nicht erfasst und würde daher bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung im BGBl. in Kraft treten. Somit könnte die darin normierte Gebührenbefreiung zu einem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem in Tarifpost 10 Z IV lit. a Z 18 noch auf Abfragen von (u.a.) Bund, Ländern oder Gemeinden abgestellt wird. Dies sollte gegebenenfalls angepasst werden.

***Zu Art. 2 (Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes):***

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 2):

1. Nach den Erläuterungen sollen verspätete und unzulässige Vorstellungen kein Außerkrafttreten des Bescheides bewirken. Dies sollte auch im Gesetzestext klargestellt werden.
2. Nach dem zweiten Satz soll die Behörde bei der Entscheidung über die Vorstellung nicht an die „Anträge der Partei“ gebunden sein; damit sind wohl Anträge gemeint, die im Rahmen der Vorstellung gestellt wurden. Nach dem dritten Satz hat die Behörde hingegen dann, wenn dem Mandatsbescheid „ein Antrag zu Grunde“ liegt, über diesen abzusprechen haben; damit ist wohl der das Verfahren zur Erlassung eines Mandatsbescheides auslösende Antrag gemeint. Diese Unterscheidung sollte klargestellt werden.
3. Mit der rechtzeitigen und zulässigen Erhebung soll der Mandatsbescheid außer Kraft treten, soweit sich die Vorstellung nicht ausdrücklich nur gegen einen

Teil des vorgeschriebenen Betrags richtet. Es sollte überprüft werden, ob es in dem zuletzt genannten Fall nicht zweckmäßiger erschiene, den Bescheid zumindest insoweit, als er durch eine Vorstellung bekämpft wird, außer Kraft treten zu lassen.

4. Es sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, ob der vorgeschlagene § 7 Abs. 2 den – nach dem zitierten Erkenntnis des VwGH – an sich anwendbaren § 57 Abs. 3 AVG zur Gänze oder nur teilweise ersetzt.

5. Nach dem vorletzten Satz beginnt die Frist nach § 73 Abs. 1 AVG mit dem Einlangen der Vorstellung zu laufen. Es sollte klargestellt werden, ob dadurch § 73 Abs. 1 AVG überhaupt für anwendbar erklärt werden soll (weil er andernfalls nicht gelten würde), oder ob damit lediglich ein besondere Beginn des Fristenlaufes festgelegt werden soll. Im zuerst genannten Fall fehlt eine Frist für die Entscheidung über einen Antrag auf Erlassung eines Mandatsbescheides (sofern im GOG nicht eine Entscheidungsfrist vorgesehen ist; vgl. § 6b Abs. 1 GEG).

#### Zu Z 4 (§ 19a):

Dass auf Vorschreibungsverfahren, in denen eine Vorstellung vor dem 1. Jänner 2016 erhoben wird, § 7 Abs. 2 in seiner bisher geltenden Fassung anzuwenden ist, ergibt sich bereits aus der Anordnung, dass § 7 Abs. 2 in seiner neuen Fassung auf Vorschreibungsverfahren anzuwenden ist, in denen die Vorstellung nach dem 31. Dezember 2015 erhoben wird, und sollte daher entfallen. Dies gilt sinngemäß auch für den letzten Satz der Regelung betreffend Vorschreibungsverfahren für Beträge aus Grund- oder Rechtsmittelverfahren, die vor dem 1. Jänner 2017 beim Obersten Gerichtshof anhängig gemacht wurden.

#### ***Zu Art. 4 (Änderung des Firmenbuchgesetzes):***

#### Zu Z 1 (§ 25):

Nach den Erläuterungen muss der Nachweis der tatsächlichen Schreibweise erbracht werden. Dieses Gebot findet keine Entsprechung im Normtext.

Es sollte in den Erläuterungen näher begründet werden, warum die Erleichterungen für Berichtigungsanträge nur für Berichtigungen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren gelten sollen.

### Datenschutzrechtliche Anmerkung:

#### Zu Z 2 (§ 34 Abs. 2):

Nach den Erläuterungen soll im Firmenbuch die Suche nach Veränderungen von Rechtsträgern und die Sammelabfrage entsprechend dem Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG), BGBl. I Nr. 135/2005, durch privatwirtschaftliche Lizenz ermöglicht werden.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass auch in öffentlichen Büchern enthaltenen personenbezogene Daten unter bestimmten Voraussetzungen im Hinblick auf die Weiterverwendung dieser Daten dem Anwendungsbereich des DSG 2000 unterliegen können (siehe auch Urteil des EuGH vom 16. Dezember 2008, Rs C-73/07, Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia, Slg 2008, I-9831). Im Interesse des Schutzes legitimer Geheimhaltungsinteressen Betroffener sehen derartige staatliche Register in der Regel auch Schutzmechanismen bzw. Restriktionen (etwa in Form der Beschränkung des Zugangs auf bestimmte Nutzerkategorien oder der Unterbindung der Möglichkeit der Personensuche) vor.

Vorweg sollte daher geprüft und näher erläutert werden, weshalb der gesamte Datenbestand des Firmenbuches unter den Anwendungsbereich des IWG fällt (siehe insbesondere § 2 Abs. 3 iVm § 3 IWG) und – allenfalls sogar unter Wegfall entsprechender Schutzmechanismen bzw. Restriktionen – uneingeschränkt kommerziell weiterverwendet und verknüpft werden kann. Fraglich ist auch, ob hiervon allenfalls auch der historische Datenbestand des Firmenbuches umfasst sein soll.

Zudem lässt § 34 Abs. 2 offen, welcher konkrete Zweck, Abfragen auf den gesamten Datenbestand des Firmenbuchs durch privatwirtschaftliche Unternehmen rechtfertigt. Die Beschränkung auf „Verwendungen im Zusammenhang mit den Zwecken des Firmenbuches“ erscheint diesbezüglich jedenfalls zu weit und zu unklar, um beurteilen zu können, ob etwa auch Tätigkeiten von Wirtschaftsauskunfteien darunter fallen können. Dies sollte – unter Anführung von Beispielen und konkreter Darstellung des jeweiligen Zwecks – ausführlicher dargelegt werden. Der Verweis auf die §§ 8 und 9 DSG 2000 sollte zudem entfallen, da kein Zusammenhang mit der vorgesehenen Regelung erkannt wird.

Offen bleibt nach dem Wortlaut der Bestimmung auch, nach welchen Suchkriterien der Gesamtbestand des Firmenbuches durchsucht werden kann. Besonders hinsichtlich allfälliger sensibler Daten (zB Besachwalterungen) müsste diesbezüglich eine Einschränkung bereits auf gesetzlicher Ebene vorgesehen werden.

Im Hinblick auf die Weiterverwendung der Daten stellt sich ferner die Frage, welche Voraussetzungen der Lizenznehmer erfüllen muss. Dies erscheint vor allem in Bezug auf die datenschutzrechtliche Zuverlässigkeit – so etwa, ob der Lizenzwerber in der Vergangenheit bereits durch Datenschutzverstöße aufgefallen ist – von Belang und wie eine allfällige Kontrolle des Lizenznehmers hinsichtlich getroffener Datensicherheitsmaßnahmen ausgestaltet werden soll.

Ungeregelt ist im Übrigen, wie der Zugriff technisch ausgestaltet wird (zB im Wege einer Online-Schnittstelle).

#### ***Zu Art. 5 (Änderung der Rechtsanwaltsordnung):***

##### Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3):

Insbesondere im Hinblick darauf, dass mit den Leitlinien der Normgehalt des § 2 Abs. 3 Z 2 und 3 näher ausgeführt und diese veröffentlicht werden sollen, sind diese wohl als Verordnung zu qualifizieren.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind Verordnungen – soweit besondere Kundmachungsvorschriften im Gesetz nicht enthalten sind – "gehörig" kundzumachen, wobei ein „Mindestmaß an Publizität“ genügt (vgl. VfSlg. 16.281/2001 mwN). Nicht kundgemachte Verordnungen treten als solche nicht in rechtliche Existenz (VfSlg. 15.549/1999).

Vor diesem Hintergrund (sowie aus allgemeinen rechtsstaatlichen Erwägungen) wird angeregt, die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Leitlinien in den Erläuterungen oder auch im Normtext selbst – hinsichtlich der Art der Veröffentlichung sowie der Zulässigkeit von Abänderungen – zu konkretisieren. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass der gesamte betroffene Personenkreis unentgeltlich Kenntnis vom Inhalt der Leitlinien erlangen kann. Bei der Veröffentlichung sollten außerdem das erlassende Organ, die Rechtsgrundlage und die konkrete Fassung der Leitlinien erkennbar sein (wobei ältere Fassungen der Leitlinien ebenfalls zugänglich bleiben sollten). In diesem Zusammenhang wird zudem angeregt, konkrete Vorgaben hinsichtlich möglicher Änderungen der Leitlinien (insbesondere in

zeitlicher Hinsicht) festzulegen; dies erscheint nicht zuletzt auch im Hinblick auf das mit den Leitlinien verfolgte Ziel, eine Planbarkeit der praktischen Ausbildung zu gewährleisten, von Relevanz.

Zu Z 3 (X. Abschnitt):

Die Übergangsbestimmung sollte wohl für § 2 Abs. 3 Z 3 (nicht: Z 2) gelten. Der zweite Satz sollte daher insoweit geändert werden.

***Zu Art. 6 (Änderung des EIRAG):***

Datenschutzrechtliche Anmerkung:

Zu Z 2 (§ 37 Abs. 2):

Es sollte im Gesetz genauer angeführt werden, welche Unterstützungsleistungen das Bundesministerium für Justiz für die Rechtsanwaltsprüfungskommission in diesem Zusammenhang erbringt.

**III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

***Zu Art. 1 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):***

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz wäre noch die vollständige Fundstelle der letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes, und zwar BGBl. I Nr. 87/2015, einzufügen. Die Wortfolge „ErbRÄG 2015“ sollte in runde (statt in eckige) Klammern gesetzt werden.

Zu Z 4 (§ 3):

In die Novellierungsanordnung sollte nach „Abs. 3“ die Wortfolge „wie folgt“ aufgenommen werden.

Zu Z 9 (§ 25 Abs. 4):

Das zitierte Gesetz sollte – wie es auch in den bestehenden Abs. 1 und 2 der Fall ist – „GBG“ lauten.

Zu Z 10 (§ 26b Abs. 2 Z 2):

Das Zitat „GGG“ sollte gestrichen werden.

**Zu Z 45 (Tarifpost 10 Z VI lit. a):**

Angemerkt wird, dass auf den Gebührenbetrag zu Z 17 in der derzeitigen Darstellung im Rechtsinformationssystem das Wort „Euro“ zwei Mal folgt. Dies sollte gegebenenfalls richtiggestellt werden.

***Zu Art. 3 (Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes):***

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt ergänzt werden: „In § 24 wird nach ...“.

***Zu Art. 4 (Änderung des Firmenbuchgesetzes):*****Zum Einleitungssatz:**

Die letzte formelle Novellierung des Firmenbuchgesetzes erfolgte nicht mit BGBl. I Nr. 34/2015, sondern mit BGBl. I Nr. 113/2015. Dies sollte geändert werden.

***Zu Art. 5 (Änderung der Rechtsanwaltsordnung):*****Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3):**

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt ergänzt werden: „Dem § 2 Abs. 3 wird ...“

***Zu Art. 6 (Änderung des EIRAG):*****Zu Z 1 (§ 27):**

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt ergänzt werden: „Dem § 27 werden ...“.

**IV. Zu den Materialien****Zum Vorblatt:**

Das Vorblatt dient einer raschen Orientierungsmöglichkeit; es sollte daher nur eine Seite und keinesfalls mehr als zwei Seiten umfassen. Die in das Vorblatt aufzunehmenden Informationen sollten zusammenfassenden Charakter haben. Die Darstellung von Einzelheiten sollte den weiteren Materialien vorbehalten bleiben (vgl. Punkt 4.a des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Im Entwurf wird als Kompetenzgrundlage lediglich auf Art. 7 Abs. 1 F-VG („Bundesabgaben“) verwiesen. Die vorgeschlagene Novelle enthält jedoch auch Rechtsvorschriften, die nicht auf diese Kompetenzgrundlage gestützt werden können (wie insbesondere die Rechtsanwaltsordnung und das EIRAG). Die Kompetenzgrundlagen sollten insofern ergänzt werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:Zu Z 53 (Tarifpost 12a):

Der Verweis in der Klammer im ersten Absatz, zweiter Satz dürfte sich auf die Anmerkung zu Z 52 beziehen und müsste daher „siehe dazu oben“ lauten.

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird angeregt, Textgegenüberstellungen – unter Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Werkzeuge – künftig so zu erstellen, dass (in beiden Spalten) die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind.<sup>1</sup>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

10. November 2015  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Signaturwert	CRBOMC2awOV1xP04iEM5ms3agipzP0bzwnfektz-ibozniw4s4x4iU RiILFWJfRjCewo76Ggllv1iA0d2PmrahIRJHy5zW2X68yitV09lxHykkWJ3wTGA4aDe RjdpPJGIFde/NETFIJCNiBAY9V0Zdv33biENyUBUYQGBbufFJs020Snx55HDh2rF2Hx y5S4RFCdjV1HZ9WUQTggZKzPBuZaQnGEqof3+XEa8oBkpnmnGu2TL2bM9BNM9r1iUdt qdbL6oiQCYMZWpyG0bzKaEIBvUWL88aH6zj+IRcvtm0Kohm5eru8fcrZ/8+WUo3UJf y2GR+kQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-11-10T10:45:24+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	